

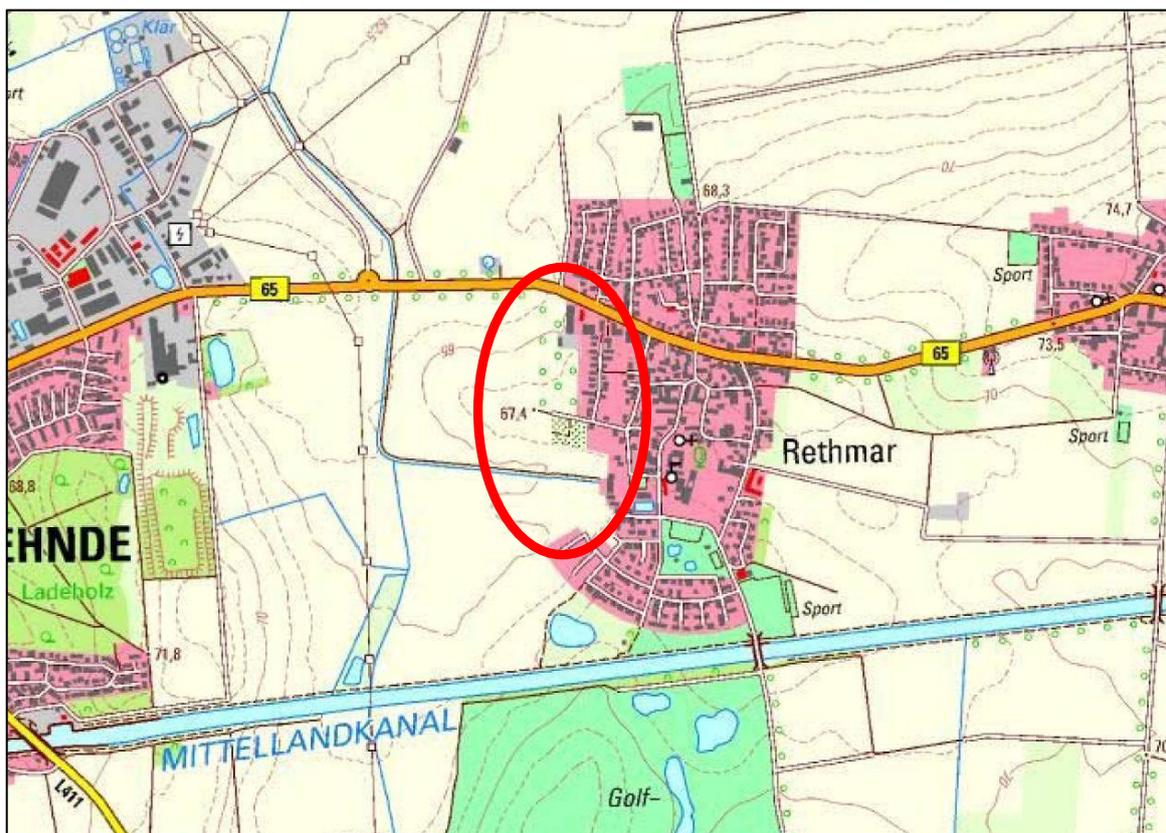
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 7 UVPG

Bebauungspläne Rethmar - West

Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und
Nr. 215 „Backhausfeld“

Stadt Sehnde
Region Hannover



Auftraggeber

Stadt Sehnde

Stand: Januar 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 7 UVPG

Bebauungspläne Rethmar - West

**Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und
Nr. 215 „Backhausfeld“**

Stadt Sehnde
Region Hannover

Auftraggeber



Stadt Sehnde

Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen
Nordstraße 21

31319 Sehnde

Tel. 05138-707-251 oder -252

Auftragnehmer

planerzirkel

bernd schmalenberger akn srl

städtebau, grün- und
landschaftsplanung

Ottostrasse 33
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 3 93 13

Fax: 05121 / 1 47 99

E-Mail: sgl@planerzirkel.net

www.planerzirkel.net

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Claudia Schlums

Stand:

Januar 2019

INHALT

1	Veranlassung	4
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Feststellung der UVP-Pflicht.....	5
4	Vorgehensweise	6
5	Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls.....	6
6	Zusammenfassung	14
7	Quellen	15

1 VERANLASSUNG

Westlich des Ortsteils Rethmar, Stadt Sehnde, soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Grundlage der Planung ist ein städtebaulicher Entwurf, der eine Fläche von rd. 18 ha umfasst. Das Wohngebiet soll die Nachfrage nach Bauland über einen längeren Zeitraum decken. Das Konzept ermöglicht daher eine abschnittsweise Entwicklung in einzelnen Bauabschnitten.

Eine erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 2017. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen nun zwei Planungsabschnitte gebildet werden. Die beiden Bebauungspläne Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und Nr. 215 „Backhausfeld“ werden zeitnah aufgestellt und sind im Zusammenhang zu sehen. Beide Bebauungsplanverfahren befinden sich derzeit in Aufstellung. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 15.02.2018 gefasst.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. zur Durchführung einer Vorprüfung besteht.

Im Rahmen der Überprüfung der maßgeblichen städtebaulichen Werte wurde festgestellt, dass für das geplante Wohngebiet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG erforderlich ist.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die UVP ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ergänzend in Niedersachsen im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) verankert. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Bundesgesetzgeber die europarechtlichen Änderungen aus der Richtlinie 2014/52/EU umgesetzt und u. a. das UVPG geändert. Eine Anpassung des NUVPG an das neue EU-Recht und Bundesrecht steht noch aus.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.

3 FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Anlage 1 zum UVPG listet alle UVP-pflichtigen Vorhaben auf und benennt die Art der Prüfungspflicht. Für einige Vorhaben, die keiner gesetzlich zwingend vorgeschriebenen UVP-Pflicht unterliegen, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 7 UVPG). In diesem Fall entscheidet die zuständige Behörde (bei Bebauungsplänen die planaufstellende Gemeinde) mit Hilfe der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine UVP-Pflicht des Vorhabens besteht. Für das hier vorliegende Planvorhaben ist das unter Nr. 18.7 der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ aufgeführte Vorhaben maßgeblich:

Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m².

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 214 „Vorwerks Garten“ ist eine Grundfläche von rund 18.031 m² vorgesehen, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 215 „Backhausfeld“ eine Grundfläche von 19.328 m². Somit liegen beide Vorhaben geringfügig unter der Prüfschwelle für Vorhaben, die einer Einzelfallprüfung bedürfen.

Sind Vorhaben derselben Art betroffen und stehen diese darüber hinaus in einem engen Zusammenhang¹, bezeichnet man sie als kumulierende Vorhaben gem. § 10 UVPG. Für kumulierende Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen. Im vorliegenden Fall wird mit einer Gesamt-Grundfläche von 37.359 m² der Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschritten. Unter § 13 UVPG werden Ausnahmen von der UVP-Pflicht für kumulierende Vorhaben genannt. Hierunter fallen auch Städtebauprojekte. Somit wäre im vorliegenden Fall keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach § 7 (5) UVPG kann die zuständige Behörde, in diesem Fall die Stadt Sehnde, „Bei der allgemeinen Vorprüfung (...) ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden“. Da bereits die Einzelwerte der beiden Bebauungspläne sehr dicht an der Prüfschwelle liegen, hat sich die Stadt Sehnde für das vorliegende Planvorhaben zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls entschieden.

¹ Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

4 VORGEHENSWEISE

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen des Planvorhabens dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen finden sich in

- rechtsverbindlichen Grenzwerten der Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen,
- sonstigen, nicht gesetzlich normierten Orientierungswerten,
- Orientierungshilfen im Anhang 1 der UVPVwV,
- sonstigen vorsorgeorientierten Maßstäben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Liegen Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, sind diese mit in die Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 UVPG).

Der vorliegende Bericht entspricht hinsichtlich des inhaltlichen Aufbaus der Anlage 3 zum UVPG „*Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie*“. Der Prüfkatalog stellt ein Hilfsmittel dar, um die Einzelfallprüfung systematisch vornehmen zu können und die erforderlichen Angaben nachvollziehbar zu dokumentieren.

5 PRÜFKATALOG ZUR VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Kriterien gem. Anlage 3 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in nachfolgender Tabelle. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltmerkmale erfolgt verbal-argumentativ, die Bewertung der Umweltfolgen in folgenden Kategorien:

- | | |
|---|----------------|
| + | erheblich |
| - | unerheblich |
| / | nicht relevant |

Die als erheblich eingestuften Umweltfolgen werden mit Hilfe folgender Kategorien bewertet:

- Auswirkung entscheidungserheblich
- Auswirkung nicht entscheidungserheblich
- / nicht relevant

Nr.	Kriterium	Bewertung																		
1.	Merkmale des Vorhabens																			
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung</p> <p>Das Plangebiet für die Siedlungserweiterung befindet sich westlich der Ortschaft Rethmar. Im Osten und Süden schließt sich der Siedlungsbereich mit lockerer Bebauung und Friedhof an. Im Westen beginnt die offene Agrarlandschaft. Im Norden des Plangebietes befindet sich die B 65. Im südlichen Bereich durchquert der Graben „Donau“, der am nördlichen Ufer mit Laubbäumen bestanden ist, das Plangebiet in Ost-West-Richtung.</p> <p>Ziel des Vorhabens ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken. Das Wohnbaugebiet soll die Nachfrage nach Bauland über einen längeren Zeitraum decken. Das Konzept ermöglicht daher eine abschnittsweise Entwicklung in einzelnen Bauabschnitten. Eine Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbauland erfolgt entsprechend sukzessive.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen zwei Planungsabschnitte gebildet werden. Die beiden Bebauungspläne werden zeitnah aufgestellt und sind daher im Zusammenhang zu betrachten. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 19,2 ha überplant von denen 17,9 ha im bisher unbeplanten Außenbereich liegen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorwerks Garten“ hat eine Größe von 79.247 m² von dem 77.520 m² im bisher unbeplanten Außenbereich liegen. Die zulässige Grundfläche liegt in diesem Bereich bei 18.031 m².</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Backhausfeld“ hat eine Größe von 112.837 m² von dem 101.229 m² im bisher unbeplanten Außenbereich liegen. Die zulässige Grundfläche liegt in diesem Bereich bei 19.328 m². Der gesamte Planbereich teilt sich wie folgt auf ²:</p> <table border="1" data-bbox="352 1310 1273 1921"> <tbody> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet davon 2-geschossig / GRZ 0,4: 19.154 m² davon 1-geschossig / GRZ 0,3: 98.991 m²</td> <td>118.067 m²</td> </tr> <tr> <td>Mischgebiet (Bestand)</td> <td>11.608 m²</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsflächen davon B 65: ca. 4.400 m² (Bestand)</td> <td>26.840 m²</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsflächen bes. Zweckbestimmung</td> <td>330 m²</td> </tr> <tr> <td>öffentliche Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 23.901 m² davon Spielplatz: 2.060 m²</td> <td>30.173 m²</td> </tr> <tr> <td>private Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 2.890 m²</td> <td>3932 m²</td> </tr> <tr> <td>Versorgung Elt</td> <td>30 m²</td> </tr> <tr> <td>Wasserflächen</td> <td>461 m²</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>192.085 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Allgemeines Wohngebiet davon 2-geschossig / GRZ 0,4: 19.154 m ² davon 1-geschossig / GRZ 0,3: 98.991 m ²	118.067 m ²	Mischgebiet (Bestand)	11.608 m ²	Straßenverkehrsflächen davon B 65: ca. 4.400 m ² (Bestand)	26.840 m ²	Straßenverkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	330 m ²	öffentliche Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 23.901 m ² davon Spielplatz: 2.060 m ²	30.173 m ²	private Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 2.890 m ²	3932 m ²	Versorgung Elt	30 m ²	Wasserflächen	461 m ²	gesamt	192.085 m²	ohne Bewertung
Allgemeines Wohngebiet davon 2-geschossig / GRZ 0,4: 19.154 m ² davon 1-geschossig / GRZ 0,3: 98.991 m ²	118.067 m ²																			
Mischgebiet (Bestand)	11.608 m ²																			
Straßenverkehrsflächen davon B 65: ca. 4.400 m ² (Bestand)	26.840 m ²																			
Straßenverkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	330 m ²																			
öffentliche Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 23.901 m ² davon Spielplatz: 2.060 m ²	30.173 m ²																			
private Grünflächen davon Maßnahmenflächen: 2.890 m ²	3932 m ²																			
Versorgung Elt	30 m ²																			
Wasserflächen	461 m ²																			
gesamt	192.085 m²																			

² Die Zahlen sind dem gegenwärtigen Entwurfsstadium (21.01.2019) entnommen und können sich noch geringfügig ändern

Nr.	Kriterium	Bewertung
	<p>Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 mit zusätzlicher Überschreitung von 50 % für 19.154 m² sowie einer Grundflächenzahl von 0,3 mit zusätzlicher Überschreitung von 50 % für 98.991 m² ergeben sich im Rahmen der Neuversiegelung folgende maximale Versiegelungswerte:</p> <p style="text-align: center;"> Wohngebiete: 26.341 m² Straßen: 22.770 m² 49.111 m² Neuversiegelung </p> <p>Darüber hinaus ist die Anlage von Wegen in den Grünflächen mit einer Breite bis zu 3 m in wassergebundener Ausführung zulässig.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit entsprechender Infrastruktur vorgesehen. Zudem wird der Gebäudebestand des ehemaligen Bundessortenamtes mit den umgebenden Betriebsflächen als Mischgebiet sowie ein bereits bestehendes Wohnhaus als allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine Gliederung des Gebietes erfolgt durch Grünflächen. Die Grünflächen dienen der Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft, der Naherholung, als Flächen für die Regenrückhaltung und den Lärmschutz, als Frischluftschneisen sowie als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen (u.a. für Heuschrecken, Fledermäuse). Zur Durchgrünung des Wohngebietes werden darüber hinaus Mindestgrundstücksgrößen und das Anpflanzen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum und auf Privatgrundstücken festgesetzt.</p> <p>Einer der Grünzüge verläuft entlang des Grabens „Donau“. Der zurzeit naturferne Graben mit steilen Regelböschungen sowie der dort befindliche Baumbestand werden in die Planung zur Regenrückhaltung einbezogen. Die Gestaltung der Regenrückhaltebecken erfolgt naturnah. Der Graben erhält einen geschwungenen Verlauf mit Aufweitungen und wird als Gerinne innerhalb der Regenrückhaltebecken verlegt. Der Grünzug ist Teil einer Verbindung zur offenen Landschaft.</p> <p>Notwendige externe Kompensationsmaßnahmen mit einer Gesamtgröße von ca. 5,0 ha werden im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Billerbach-Rethmar umgesetzt. Hier werden Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zukünftig unter ökologischen Gesichtspunkten hergerichtet und bewirtschaftet. Die Flächen dienen v.a. der Kompensation für verdrängte Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn), für den Verlust von Grünlandflächen sowie zur ökologischen Kompensation der zusätzlichen Versiegelung.</p>	
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	/
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter Punkt 1.1 „Größe“ dargestellt)</p> <p>Oberflächenwasser Der Graben „Donau“ und der Straßengraben an der B 65 werden als Vorfluter zur Ableitung des Regenwassers genutzt. Die vorgeschalteten Regenrückhaltebecken werden so ausgestaltet, dass die vorgegebenen Drosselabflussspenden eingehalten werden.</p>	-

Nr.	Kriterium	Bewer- tung
	<p>Boden / Grundwasser Es besteht aufgrund des Grundwasserstockwerksbaus eine eingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung von Erdwärme (Geothermie). Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	-
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Abfälle und Abwasser fallen in haushaltsüblicher Art und Menge an. Diese werden in das bestehende Abfallkonzept der Abfallwirtschaft integriert und fachgerecht entsorgt.</p>	-
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigung</p> <p>Umweltverschmutzung Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist keine signifikant zunehmende Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Belastungen durch verkehrsbedingte Gase und Stäube sind aufgrund des Verkehrsaufkommens sowie der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum nicht zu erwarten. Erhebliche Belastungen durch andere Emissionen wie Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Belästigungen In der Bauphase muss mit Belästigungen der Anwohner durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden. Diese Belastungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.</p>	- - -
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen Der Bebauungsplan lässt keine Vorhaben zu, für die eine Anfälligkeit hinsichtlich schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben ist. Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Auch im Umfeld des Bebauungsplans sind keine derartigen Vorhaben / Nutzungen vorhanden.</p> <p>Für die Anlage der Gebäude und Erschließungsflächen sowie die Gestaltung der Grünflächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Ein erhöhtes Risiko für die Auslösung von Unfällen besteht nicht.</p>	/
1.7	<p>Risiken für menschliche Gesundheit</p> <p>Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung für die Ortschaft Rethmar Infolge der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen ist mit einer Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastungen im Bereich Rethmar zu rechnen. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Rethmar-West ist daher ein Verkehrskonzept für die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erstellt worden (PVG 01/2018). Die im Gutachten empfohlene Erschließungsvariante liegt dem Planvorhaben zu Grunde.</p> <p>Die Haupteerschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt direkt über die B 65. Dadurch wird das im Ort bestehende Verkehrsnetz so gering wie möglich belastet. Zwei untergeordnete Anbindungen erschließen die Wohngebiete über den bereits bestehenden Siedlungsbereich (Backhausfeld, Rohrbeckweg).</p>	+

Nr.	Kriterium	Bewertung
	<p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das neue Wohngebiet Hinsichtlich der Belastung durch Verkehrslärm ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung durch die B 65 zu rechnen.</p>	+
2.	Standort des Vorhabens	
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes Die Flächen unterliegen zurzeit drei verschiedenen Nutzungen. Rund die Hälfte des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die andere Hälfte setzt sich aus den versiegelten Flächen des ehemaligen Bundessortenamtes, den ehemaligen Anbauflächen des Bundessortenamtes (Brachflächen) sowie aus Grünlandflächen zusammen. Im südlichen Bereich durchquert der Graben „Donau“ das Plangebiet in Ost-West-Richtung. Ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg kann zur Naherholung genutzt werden und führt aus dem bestehenden Siedlungsbereich in die freie Landschaft.</p> <p>Darüber hinaus werden im geringen Umfang angrenzende Teile des bestehenden Siedlungsgebietes (Wohngebiet, Gebäudebereich des ehemaligen Bundessortenamtes) und der B 65 planrechtlich erfasst.</p>	ohne Bewertung
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche Aufgrund des Planvorhabens wird eine Fläche von rd. 19,2 ha überplant von denen 17,9 ha im bisher unbeplanten Außenbereich liegen. Rd. 16,6 ha dienen dabei zurzeit als landwirtschaftliche Produktionsflächen. Der Flächenverbrauch von rd. 18 ha bisher unbebauter Fläche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und kann nicht vermindert oder ausgeglichen werden.</p> <p>Boden Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um Pseudogleye, kleinflächig um Pseudogley-Braunerden mit überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit. Es handelt sich somit um Böden allgemeiner Bedeutung. Für das Planvorhaben wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Baugrunduntersuchung vorgenommen (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020, Röhrs & Herrmann, 2018). Hierbei wurde eine Torflinse festgestellt. Nach Einschätzung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Email v. 17.10.2018, H. Dr. Bug) handelt es sich hierbei jedoch ebenfalls nicht um Boden mit besonderer (naturhistorischer) Bedeutsamkeit.</p> <p>Durch das Planvorhaben kommt es vor allem zu einer Neuversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von bis zu 4,9 ha. Hier verliert der Boden alle natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Wasser <u>Grundwasser</u> Das Grundwasservorkommen im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung punktuell reduziert. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Veränderung des Schutzgutes Grundwassers.</p>	<p style="margin-bottom: 10px;">+</p> <p style="margin-bottom: 10px;">-</p> <p style="margin-bottom: 10px;">+</p> <p style="margin-bottom: 10px;">-</p>

Nr.	Kriterium	Bewer- tung
	<p><u>Oberflächenwasser</u> Anfallendes Oberflächenwasser wird über Regenrückhaltebecken den bereits vorhandenen Entwässerungsgräben regelkonform zugeführt. Durch eine naturnahe Umgestaltung im Bereich des Entwässerungsgrabens „Donau“ unter Einbeziehung der dort geplanten Regenrückhaltebecken kommt es hier zu einer Verbesserung der natürlichen Gewässerfunktionen. Natürliche Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt Besondere Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. kommen im Plangebiet nicht vor. Die Biotopstruktur weist aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen überwiegend eine durchschnittliche Ausstattung auf. Strukturell bedeutsam, sind lediglich die Bereiche entlang der „Donau“ (Graben, Ruderstrukturen, Baumreihe) sowie der Straßenseitenraum der B 65 mit Straßenseitengräben und Straßenbäumen. Die Bäume dieser Bereiche sind teilweise als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Diese Strukturen bleiben weitgehend erhalten bzw. werden zum Teil durch eine naturnahe Umgestaltung aufgewertet (Bereich am Graben „Donau“)</p> <p>Trotz des Vorkommens einiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Artengemeinschaften als durchschnittlich bis artenarm zu bezeichnen. Das Plangebiet weist somit insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die Biologische Vielfalt³ auf. Eine besondere Bedeutung in Bezug auf Wanderungsbewegungen liegt nicht vor.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum der artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn. Ihre Lebensräume gehen durch das Planvorhaben verloren.</p> <p>Das Plangebiet ist für zwei artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) Jagdgebiet mit hoher Bedeutung. Die relevanten Jagdstrukturen bleiben weitgehend erhalten und werden zum Teil aufgewertet (Bereich am Graben „Donau“). Darüber hinaus werden ergänzende Jagdhabitats durch neue Grünstrukturen geschaffen.</p>	- - - + -
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz Nr. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	/
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	/
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	/
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	/

³ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Nr.	Kriterium	Bewer- tung
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	/
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (einschl. Alleen) nach § 29 BNatSchG</p> <p>Innerhalb des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbäume (Linden) entlang der B 65 zwischen Sehnde und Rethmar • Baumbestand entlang der „Donau“, östlicher Teilbereich, 10 Bäume <p>In der nahen Umgebung des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopfbaumreihe aus Linden auf dem Friedhof entlang der Friedhofsgrenze • Baumbestand auf dem Friedhof (östlich an das Plangebiet grenzend) <p>Die geschützten Bäume bleiben weitgehend erhalten. Im Rahmen der naturnahen Umgestaltung des Grabens „Donau“ kommt es zum Verlust einzelner, vorwiegend bereits geschädigter Bäume.</p>	-
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	/
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	/
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	/
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	/
2.3.11	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	/
3.	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen <i>erheblichen</i> Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:</p>	
3.1	<p>Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</p> <p>Flächenverbrauch rd. 18 ha</p> <p>Betroffen ist die Bevölkerung von Rethmar (Stadt Sehnde). Rethmar ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt. Die Überplanung der bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Naherholungsfunktionen, Luftaustauschfunktion oder ist für die Wirtschaftssituation der landwirtschaftlichen Betriebe maßgeblich.</p> <p>Dieser Belang ist bereits in der Abwägung zur 42. Änderung des vorgelagerten Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden. Neue Aspekte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nicht ergeben.</p>	○

Nr.	Kriterium	Bewer- tung
	<p>Bodenversiegelung rd. 4,9 ha Durch das Planvorhaben kommt es vor allem zu einer Neuversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von bis zu 4,9 ha. Hier verliert der Boden alle natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Die Bodenversiegelung kann im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt teilweise im Plangebiet. Ein darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann durch externe Maßnahmen realisiert werden.</p> <p>Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung für die Ortschaft Rethmar Infolge der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen ist mit einer Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastungen vor allem im Bereich der untergeordneten innerörtlichen Erschließungsstraßen zu rechnen. Hierzu wurde bereits ein Verkehrskonzept erarbeitet (s.a. Punkt 1.7). Im weiteren Planungsverfahren wird auf Grundlage des Verkehrskonzeptes ein Lärmgutachten erstellt. Aufgrund der in dem Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrsprognosen ist zurzeit davon auszugehen, dass im Bereich der untergeordneten Anbindungen in der Ortschaft Rethmar die Orientierungswerte der DIN 18005, mit dem Ziel gesunder Wohnverhältnisse für die bestehende Bebauung, weiterhin eingehalten werden.</p> <p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das neue Wohngebiet Hinsichtlich der Belastung durch Verkehrslärm ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung durch die B 65 zu rechnen. Durch die Festsetzung von geeigneten Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm bestehen bleiben.</p> <p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum der artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn. Ihre Lebensräume gehen durch das Planvorhaben verloren, können aber mit Hilfe von externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen oder unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Arten und Biotope sind für das Planvorhaben nicht zu erwarten.</p>	<p>○</p> <p>○</p> <p>○</p> <p>○</p>
3.2	<p>etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen Die Auswirkungen des Vorhabens sind lokal begrenzt.</p>	○
3.3	<p>Schwere und Komplexität der Auswirkungen Bei der Entwicklung eines Wohngebietes handelt es sich um ein Vorhaben, dessen Auswirkungen eine geringe Komplexität besitzen.</p> <p>Die Flächenverbrauch und Bodenversiegelung sind die Haupt-Umweltwirkungen dieses Planvorhabens. Im Zuge der üblicherweise auftretenden Wechselwirkungen wirkt sich die Bodenversiegelung nicht nur auf den Boden sondern auch auf die weiteren Schutzgüter wie Pflanzen- und Tiere, Wasser, Klima und Landschaftsbild aus. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich für das Plangebiet nicht.</p>	○

Nr.	Kriterium	Bewer- tung
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Auswirkungen ist aufgrund konkreter Bauabsichten hoch.	○
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Hinter dem Planvorhaben steht eine konkrete Realisierungsabsicht. Der Umsetzungsbeginn ist zeitnah nach den Satzungsbeschlüssen der Bebauungspläne zu erwarten. Das Planungsrecht für die geplante Wohnbebauung gilt dauerhaft bzw. bis zu dessen Änderung bzw. Aufhebung. Die erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens sind daher als dauerhaft einzuordnen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist theoretisch durch Abriss und Entsiegelung gegeben.	○
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben	/
3.7	Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu vermindern Die Auswirkungen des Projektes können nur durch eine Änderung der bisherigen Planungsabsicht vermindert werden.	○

- Auswirkung entscheidungserheblich
- Auswirkung nicht entscheidungserheblich
- / nicht relevant

6 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der zeitnahen Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und Nr. 215 „Backhausfeld“ der Stadt Sehnde sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 192.000 m² geschaffen werden. Aufgrund der zu erwartenden Bodenversiegelung bei einer Grundfläche von insgesamt rd. 37.500 m² soll eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass aufgrund des Flächenverbrauchs, der Bodenversiegelung, des Lebensraumverlustes für Feldlerche und Rebhuhn sowie aufgrund von Einwirkungen durch Verkehrslärm erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese können jedoch, mit Ausnahme des Flächenverbrauchs, vermindert oder kompensiert werden. Ein Erfordernis zur Betrachtung von Umweltauswirkungen, die über den Prüfumfang eines Bauleitplanverfahrens mit Umweltbericht hinaus geht, ist nicht erkennbar.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist somit festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 25 UVPG relevant sein können. Eine Durchführung eines förmlichen UVP- Verfahrens für das geplante Wohngebiet ist nicht erforderlich.

7 QUELLEN

Gutachten

Begründung mit Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Rethmar West“ (planerzirkel Hildesheim 08/2017)

Begründung mit Umweltbericht jeweils zu den Bebauungsplänen Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und Nr. 215 „Backhausfeld“ (Vorentwurf planerzirkel Hildesheim, 09/2018)

Biotoptypenkartierung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zu den Bebauungsplänen Nr. 214 „Vorwerks Garten“ und Nr. 215 „Backhausfeld“ (planerzirkel Hildesheim, 08/2017 ergänzt 07/2018)

Faunistischer Fachbeitrag zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Rethmar, R. Pudwill, Sassenburg (05/2018)

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 214 „Vorwerks Garten“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 215 „Backhausfeld“ (R. Pudwill, Sassenburg 12/2018)

Verkehrskonzept zur Siedlungsentwicklung Rethmar-West, erstellt im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Rethmar West“ (Planungsgemeinschaft Verkehr PVG, 01/2018)

Studie zum Regenrückhalteraum, Stadtwerke Sehnde GmbH Bereich Abwasser (07/2018)

Geotechnische Bericht nach DIN 4020 (Röhrs & Herrmann, 09/2018)

Pläne und Karten

Flächennutzungsplan der Stadt Sehnde

Landschaftsplan der Stadt Sehnde (1994)

Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013)

Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016)

Daten- und Kartendienst des NIBIS Kartenserver online
www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html

Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, www.umweltkarten-niedersachsen.de

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
in der Fassung vom 30. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zu-

letzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) vom 19. Februar 2010

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995